



Stadt Bremgarten

Reglement

über das

**Parkieren auf
öffentlichem Grund**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fahrzeugkategorien

II. Dauerparkieren in der Nacht

- § 3 Grundsatz
- § 4 Bewilligung, Dauer Gebührenpflicht, Meldepflicht

III. Parkplatzbewirtschaftung am Tag

- § 5 Gebührenpflicht, Bewirtschaftung
- § 6 Zeitliche Beschränkungen und Blaue Zone
- § 7 Ausnahme-Bewilligungen, Parkkarten

IV. Gebühren

- § 8 Gebührenansätze
- § 9 Zahlungsweise
- § 10 Platzanspruch
- § 11 Gebührenverwendung, Fonds

V. Rechtsschutz und Vollzug

- § 12 Vollzug
- § 13 Beschwerde
- § 14 Strafbestimmungen

VI. Rechtsschutz und Vollzug

- § 15 Inkrafttreten
- § 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Ingress Die Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19.12.1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19.1.1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19.12.1978,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt für den öffentlichem Grund:

- a) das regelmässige Dauerparkieren
- b) das zeitlich begrenzte Parkieren
- c) das zeitlich unbegrenzte Parkieren

² Als öffentlicher Grund gelten alle für den Gemeingebrauch bestimmten Strassen und Plätze.

§ 2

Fahrzeugkategorien Dieses Reglement gilt für alle leichten und schweren Motorfahrzeuge (ausgenommen Motorräder und Motorfahrräder), für Elektro- und Solarmobile sowie für dreirädrige Motorfahrzeuge. Zudem gilt es für alle Anhänger der vorgenannten Fahrzeugkategorien (nachfolgend „Fahrzeuge“ genannt).

II. Dauerparkieren in der Nacht

§ 3

Grundsatz Das regelmässige Abstellen (Dauerparkieren) von Fahrzeugen in der Nacht auf öffentlichem Grund der Stadt Bremgarten ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

§ 4

Bewilligung ¹ Die Bewilligung wird gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt.

Dauer
Gebührenpflicht ² Die Gebühr für das nächtliche Dauerparken auf öffentlichem Grund ist so lange zu entrichten, bis der Fahrzeughalter nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Meldepflicht ³ Der Fahrzeugbenützer hat innert 30 Tagen das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden.

III. Parkplatzbewirtschaftung am Tag

§ 5

Gebührenpflicht ¹ Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund kann durch den Stadtrat der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Bewirtschaftung ² Parkplätze können mittels Parkuhren und/oder Ticketautomaten bewirtschaftet werden. Der Stadtrat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

§ 6

Zeitliche Beschränkungen und Blaue Zone Zur Entlastung stark belasteter Quartiere von Fremdparkierung und Parkplatzsuchverkehr kann der Stadtrat nach den bundesrätlichen Vorschriften das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränken und insbesondere Blaue Zonen festlegen.

§ 7

Ausnahme-Bewilligungen, Parkkarten Das Parkieren auf bewirtschafteten Parkfeldern und/oder in der Blauen Zone über die geltende Höchstzeit hinaus bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Es können Tages-, Monats-, Quartals- oder Jahresbewilligungen für Anwohner, Angestellte und Besucher erteilt werden.

IV. Gebühren

§ 8

Gebührenansätze Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|-------------------------|
| a) dauerndes Abstellen in der Nacht | Fr. | 20.--/Monat |
| b) dauerndes Abstellen am Tag | Fr. | 20.--/Monat |
| c) dauerndes Abstellen Tag und Nacht | Fr. | 30.--/Monat |
| d) zeitlich begrenztes Abstellen auf bewirtschafteten Feldern | Fr. | --.20 bis Fr. 4.--/Std. |
| e) Tageskarten | Fr. | 5.--/Tag |

§ 9

Zahlungsweise ¹ Die Gebühren für das dauernde Abstellen sind quartalsweise oder jährlich im Voraus zu entrichten.

² Bei der jährlichen Zahlungsweise wird ein Rabatt in der Höhe von zwei Monatsgebühren gewährt.

³ Die übrigen Gebühren für zeitlich begrenztes Abstellen sind direkt beim Parkieren oder beim Bezug der Bewilligung zu entrichten.

§ 10

Platzanspruch Die Bewilligung für das zeitlich unbeschränkte Parkieren auf den bewirtschafteten Parkfeldern und in der Blauen Zone sowie für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

§ 11

Gebührenverwendung ¹ Die Gebühren dienen zur Deckung der Bewirtschaftungs-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der Parkieranlagen.

Fonds ² Überschüssige Mittel sind einem zweckgebundenen Fonds zuzuweisen.

³ Ist der Bedarf für öffentliche Parkplätze gedeckt, darf der Gebührenertrag auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur oder der Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 12

Vollzug Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

§ 13

Beschwerde Gegen Verfügungen und Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kant. Baudepartement schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 14

Strafbestimmungen Wer diesem Reglement zuwider handelt, insbesondere den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht nachkommt, Bewilligungen missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.--¹ bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnerversammlung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in Kraft.

¹ Anpassung der Bussenkompetenz des Stadtrates (früher Fr. 500.--) per 1.1.09 gemäss § 38 Gemeindegesetz (GG).

§ 16

Aufhebung
bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

- a) Gebührenreglement für das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 4.12.1997
- b) Gebührenverordnung des Stadtrates zur Erhebung von Kontrollgebühren für die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 17.7.1989

5

Genehmigt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.6.2005

Namens der Gemeindeversammlung

Peter Hausherr
Stadtammann

Rolf Küng
Stadtschreiber